



Öffentliches Protokoll der Gemeinderatssitzung Nr. 07/26

| | |
|---------------------|---|
| Datum / Zeit | Dienstag, 12. Mai 2026 / 18:00 – 19:30 Uhr |
| Ort | Rathaus Ruggell Sitzungszimmer Gemeinderat Poststrasse 1 9491 Ruggell |
| Vorsitz | Christian Öhri, Gemeindevorsteher |
| Anwesend | Reto Bischof, Vizevorsteher Heinz Biedermann, Gemeinderat Christian Büchel, Gemeinderat Fabian Haltinner, Gemeinderat Jürgen Hasler, Gemeinderat Patricia Oehri-Eggenberger, Gemeinderätin Benedikt Oehry, Gemeinderat Carmen Reutegger, Gemeinderätin |
| Entschuldigt | - |
| Protokoll | Tatjana Büchel, Gemeindesekretärin |

Protokoll veröffentlicht am 21.05.2026

Christian Öhri, Gemeindevorsteher

Hundeknigge:

Genehmigung Informationsflyer der Arbeitsgruppe Hunde, Bürger und Gemeinde

Antrag Vorsteher

Am 23. August 2023 wurde die Arbeitsgruppe «Hunde, Bürger und Gemeinde» genehmigt. Grund dafür waren zahlreiche Reklamationen innerhalb der Gemeinde rund um das Thema Hunde. Gleichzeitig zeigte sich eine Veränderung im gegenseitigen Verständnis zwischen Hundehaltern und Nicht-Hundehaltern.

In den ersten Sitzungen setzte sich die Arbeitsgruppe das Ziel, einen Hundeknigge zu erarbeiten. Dieser soll konkrete Handlungsempfehlungen für Hundehalter und Nicht-Hundehalter enthalten. Bestandteil davon ist auch ein Zonenplan, der aufzeigt, wo Hunde willkommen sind, wo Einschränkungen gelten und wo eine Leinenpflicht besteht.

Zur Ausarbeitung des Knigges und des Zonenplans tauschte sich die Arbeitsgruppe mit der Jägerschaft sowie weiteren relevanten Akteuren aus. Daraus entstand die vorliegende Fassung des Hundeknigges inklusive Zonenplan, die zu mehr gegenseitiger Rücksichtnahme beitragen soll. Geplant ist, diese an alle Haushalte in Ruggell zu versenden.

Am 18. März 2025 bewilligte der Gemeinderat zudem eine Hundewiese als Pilotprojekt auf Parzelle Nr. 81. Diese Massnahme erfolgte im Anschluss an ein Betretungsverbot für Hunde auf dem Festplatz beim Vereinshaus. Das Pilotprojekt wurde für die Dauer von einem Jahr genehmigt.

Mit dem Versand des Hundeknigges hat die Arbeitsgruppe «Hunde, Bürger und Gemeinde» die vorgesehenen Massnahmen umgesetzt. Somit soll die Arbeitsgruppe aufgelöst werden.

Antrag zur Beschlussfassung

1. Verlängerung Hundewiese auf der Parzelle Nr. 81 bis Ende Jahr 2026.
2. Genehmigung des Hundeknigge-Dokuments.
3. Auflösung der projektbezogenen Arbeitsgruppe Hunde, Bürger und Gemeinde.

Beschluss

1. Der Gemeinderat genehmigt den Antrag mit 8 Ja- (5 FBP; 3 VU) zu 1 Nein-Stimme (VU).
2. Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.
3. Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.

Aktualisierung Reglement:

Benutzungsreglement Clubhaus und Tennisplätze

Antrag Gemeindeganzlei

Das Benutzungsreglement für das Clubhaus und die Tennisplätze wurde zuletzt am 11. Juni 2025 angepasst. Dies, nachdem der Entscheid gefällt wurde, dass der Tennisclub die Hauptverantwortung ganzjährig übernimmt (statt zuvor nur saisonal). Bei dieser Anpassung ging es in erster Linie um die neue Handhabung der Schlüssel. Nun wurde jedoch festgestellt, dass dem Tennisclub bei externer Vermietung keine Meldepflicht an die Gemeinde vorgeschrieben ist. Da es sich bei der Tennisanlage aber ebenfalls um eine Gemeindeganzlei handelt, soll diese Meldepflicht, wie bspw. bei den Judoräumlichkeiten, ergänzt werden.

Antrag zur Beschlussfassung

Genehmigung der Ergänzung im Benutzungsreglement für das Clubhaus und die Tennisplätze.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.

Nachtragskredit und Vergabe: Ertüchtigung Restaurant Tang

Antrag Hochbau

In der Gemeinderatssitzung vom 22. April 2026 wurde der Erwerb des Grundstücks Nr. 1107 behandelt und genehmigt. Auf diesem befindet sich eine bestehende Liegenschaft mit einem Gastronomiebereich, welcher an den Restaurantbetrieb Tang AG verpachtet ist. Des Weiteren sind vier Wohnungen vorhanden, welche ebenfalls vermietet sind.

Der Gastronomiebereich mit den dazugehörigen Nebenräumlichkeiten entspricht nicht mehr den geltenden Vorschriften. Um eine zweckmässige Weiternutzung für die kommenden zehn bis 15 Jahre sicherzustellen sowie die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten, sollen die Räumlichkeiten wie angekündigt gezielt ertüchtigt und den aktuellen Standards angepasst werden.

Zu diesem Zweck wurde das Gebäude gemeinsam mit der Bauverwaltung (Leiter Hochbau und Liegenschaftsverwaltung) sowie dem Restaurantbetrieb Tang AG besichtigt. Dabei wurden die Bedürfnisse aufgenommen und gleichzeitig eine erste grobe Beurteilung des baulichen Zustands vorgenommen. Beim Gastronomiebereich und den dazugehörigen Räumlichkeiten stellen insbesondere die technische Infrastruktur sowie die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen die grössten Herausforderungen dar. Entsprechend soll eine fachliche Begleitung beauftragt werden, welche die nötigen Kenntnisse besitzt.

In gemeinsamer Absprache mit dem Restaurantbetrieb wurde bereits im Vorfeld das Architekturbüro Verling Architekten AG aus Vaduz beigezogen. Aufgrund deren vertieften Kenntnisse des Gastronomiebereichs sind ihnen die Bedürfnisse und Anforderungen bekannt. Damit eine Einschätzung der erforderlichen baulichen Massnahmen und eine entsprechende Grobkostenschätzung erstellt werden kann, soll das Architekturbüro Verling Architekten AG sowie Fachplaner aus den Bereichen Elektro, Heizung, Sanitär und Lüftung beigezogen werden. Der dafür nötige Aufwand wurde abgeschätzt und beträgt rund CHF 20'000 (inkl. MwSt.). Die nötigen Mittel sind im Budget 2026 nicht vorgesehen, weshalb ein entsprechender Nachtragskredit benötigt wird.

Antrag zur Beschlussfassung

1. Genehmigung eines Nachtragskredits zum Budget 2026 in der Höhe von CHF 20'000 für die Vorabklärungen der Ertüchtigung Restaurant Tang AG.
2. Auftragsvergabe an das Architekturbüro Verling Architekten AG aus Vaduz mit einem geschätzten Aufwand von CHF 15'000 für die Vorabklärungen (Planung und Grobkostenschätzung) der Ertüchtigung Restaurant Tang AG.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt beide Anträge jeweils einstimmig.

Winterdienst:

Vergabe Schneeräumungsarbeiten 2026-2029

Antrag Tiefbau

Der bisherige Schneeräumungsvertrag lief im März 2026 aus und sollte entsprechend erneuert werden. Mit der Walter Marxer Transporte Anstalt aus Ruggell verfügt die Gemeinde Ruggell über eine zuverlässige und langjährige Partnerin, welche stets die geforderten Leistungen vollumfänglich und zufriedenstellend erbrachte.

Auf Anfrage hat sich die Walter Marxer Transporte Anstalt bereit erklärt, die Leistungen für weitere drei Jahre bis zum März 2029 zu erbringen. Die Entschädigung für die Räumung würde weiterhin in Regie nach dem jeweils gültigen Nahverkehrstarif für die Sektion Transport, Spedition und Logistik Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistungen erfolgen. Es werden dabei die Tarifsätze für Schneeräumungsarbeiten angewendet. Wochenendzuschläge werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen vergütet. Alle weiteren Zuschläge wie zum Beispiel Gerätezuschläge, Allradzuschläge, Bergzuschläge sowie Überzeit und übrige Standzeiten werden nicht berücksichtigt. Die Auftragnehmerin gewährt auf diese Tarife einen Rabatt von fünf Prozent.

Die Schneeräumungsarbeiten werden wie bis anhin mittels einem 26t-LKW (Euro 6) für die breiteren Gemeindestrassen und einem Traktor (bis 100PS) für die engeren Gemeindestrassen durchgeführt. Dabei verpflichtet sich die Auftragnehmerin während der gesamten Winterperiode (15. November bis 15. März) dauernd einsatzbereit und erreichbar zu sein.

Die Bereitschaftspauschale pro Fahrzeug und Winterperiode wird wie bisher auf CHF 3'500 festgelegt. Eine Leistungsgarantie von 45 Einsatzstunden pro Winterdienst und Fahrzeug bleibt unverändert bestehen.

Antrag zur Beschlussfassung

Vergabe der Schneeräumungsarbeiten über eine Laufzeit vom 15. November 2026 bis zum 15. März 2029 an die Walter Marxer Transporte Anstalt aus Ruggell zu den vorgängig erläuterten Konditionen.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.

Freizeitanlage Widau:

Ersatzbeschaffung und Strategie Rasenmäroboter

Antrag Liegenschaftsverwaltung

Im Jahr 2024 verfügte der Freizeitpark Widau über zwei Mähroboter (Jahrgang 2018 und 2019). Beim älteren der beiden stiegen aufgrund von vielen Reparaturen die Unterhaltskosten so stark an, dass dieser entsorgt werden musste. Obwohl sich die beiden Mähroboter sehr bewährten, wurde versuchsweise nur noch ein Gerät auf dem Südplatz betrieben. Die Erfahrung zeigte jedoch, dass durch ein zweites Gerät, welches abwechselnd auf dem Haupt- und Nordplatz mäht, ein optimaleres Pflegeergebnis erzielt werden kann. Aus diesem Grund ist das Betriebspersonal in Rücksprache mit der Liegenschaftsverwaltung zum Schluss gekommen, dass zukünftig alle drei Rasenflächen mit Rasenmärobotern gemäht werden sollen. Auch Sportrasencoach Stefanie Jurthe, die die Gemeinde bereits seit längerer Zeit begleitet und berät, befürwortet die Rasenmäroboter, da die Vorteile für die Rasenflächen sowie auch für den Betrieb und Unterhalt überwiegen. Durch die Rasenmäautomatisation entfallen sehr viele manuelle Mäharbeiten, wodurch weniger Treibstoff verbraucht wird, weniger Maschinenunterhalt nötig ist sowie das Betriebspersonal entlastet wird.

Es ist angedacht, die Rasenmäroboter der Marke Belrobotics Bigmow anzuschaffen, welche über eine satellitengestützte RTK-Technologie verfügen. Entsprechend fahren die Geräte auch nicht mehr nach dem Zufallsprinzip, wodurch die Effizienz gesteigert wird. Zudem werden keine Signalkabel mehr benötigt, welche anfällig auf Verbindungsunterbrüche sind. Da der bestehende Roboter noch gut weiterbetrieben und auch auf das kabellose RTK-GNSS umgebaut werden kann, bietet sich hier diese Lösung sehr gut an.

Die Firma Maschinencenter Wittenbach aus Lömmenschwil ist der langjährige Partner und Berater für den bereits vorhandenen Mähroboter. Entsprechend wurde vom Maschinencenter Wittenbach eine Offerte eingeholt. Die Kosten für die Lieferung der Mähroboter inkl. aller nötigen Komponenten sowie deren Installation, Inbetriebnahme und dem Umbau des bestehenden Roboters betragen CHF 39'400 (inkl. MwSt.). Im Budget 2026 sind Mittel in Höhe von CHF 37'000 vorgesehen.

Antrag zur Beschlussfassung

1. Genehmigung eines Kredites für die Beschaffung von zwei neuen Mähroboter und den Umbau des bestehenden Roboters auf die neueste RTK-Technik für den Freizeitpark Widau in der Höhe von CHF 40'000.
2. Vergabe des Liefer- und Installationsauftrages für die Mähroboter für den Freizeitpark Widau an die Firma Maschinencenter Wittenbach in Lömmenschwil zur offerierten Summe von CHF 39'400 (inkl. MwSt.).

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt beide Anträge jeweils einstimmig.

Ersatzanstellung: Mesmerin in der Pfarrkirche St. Fridolin

Antrag Kirchenrat

Die Stelle als Mesmer/in (60-70%) wurde auf den Kanälen der Gemeindeverwaltung sowie in der Tageszeitung Liechtensteiner Vaterland publiziert. Die Eingabefrist ist am 3. Mai abgelaufen und es gingen einige Bewerbungen für die offene Stelle ein.

Gemäss Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, Art. 5, Abs. 4. obliegt dem Kirchenrat die Ernennung des Mesmers aufgrund eines Vorschlags dreier Kandidat/innen durch den Ortsseelsorger. Der Lohn und die Dienstdauer werden vom Gemeinderat bzw. von der Personalkommission bestimmt.

Aus diesem Grund hat Pfarrer Markus Walser im Rahmen der Kirchenratssitzung vom 7. Mai 2026 drei Bewerber/innen zur weiteren Berücksichtigung vorgeschlagen. Der Kirchenrat hat sich darauffolgend einstimmig für die Ernennung von Birgit Bischof als Mesmerin mit Arbeitsbeginn am 1. Juli 2026 ausgesprochen. Sie hat durch ihre Tätigkeit als Hilfsmesmerin bereits erste Erfahrungen in diesem Umfeld sammeln können.

Antrag zur Beschlussfassung

Kenntnisnahme der Einstellung von Birgit Bischof als Mesmerin durch den Kirchenrat.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Anstellung durch den Kirchenrat zur Kenntnis.

Überbrückungsangebot nach KV-Lehre: Temporäre Anstellung von Beisa Ponik

Antrag Vorsteher

Die dreijährige Lehre von Beisa Ponik als Kauffrau EFZ im Rathaus endet diesen Sommer. Ab dem 1. Oktober beginnt sie eine berufsbegleitende Weiterbildung und möchte im Anschluss an ihre Lehre gerne vom Überbrückungsangebot der Gemeinde profitieren. In der Gemeindekanzlei ist eine solche Übergangsphase gut realisierbar und kann gleichzeitig zur Entlastung verschiedener Stellen beitragen. Während dieser Zeit erhalten die Lernenden die Möglichkeit, aktiv in unterschiedlichen Projekten mitzuwirken.

Zur klaren Abgrenzung gegenüber der Lehre, die Ende Juli 2026 endet, soll die Überbrückungsphase am 17. August 2026 starten. Für den Zeitraum vom 17. August bis zum 30. September 2026 ist eine Anstellung im Umfang von 100 Prozent vorgesehen. Da für die berufsbegleitende Weiterbildung eine Erwerbstätigkeit von mindestens 50 Prozent erforderlich ist, ist ab dem 1. Oktober bis maximal zum 31. Dezember 2026 eine 50-prozentige Anstellung geplant. Eine Kündigung ist jeweils auf Ende der laufenden Woche möglich, sodass flexibel und zeitnah eine neue Teilzeitstelle neben der Weiterbildung angetreten werden kann.

Für die Umsetzung dieses Überbrückungsangebots wird ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 17'200 benötigt. Die Personalkommission hat den Antrag behandelt und empfiehlt die Genehmigung.

Antrag zur Beschlussfassung

1. Genehmigung der Überbrückungszeit für Beisa Ponik
2. Genehmigung des Nachtragskredit von CHF 17'200.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt beide Anträge jeweils einstimmig.

Vernehmlassung Änderung Baugesetz, Energieeffizienzgesetz und Energieausweisgesetz

Antrag Tiefbau

Die Regierung legt mit der vorliegenden Vernehmlassung die Anpassung des Baugesetzes, des Energieeffizienzgesetzes sowie des Energieausweisgesetzes zur Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie II (2010/31/EU) vor. Liechtenstein ist als EWR-Mitglied verpflichtet, diese Richtlinie umzusetzen. Ziel der Vorlage ist insbesondere die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, die Senkung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen sowie die Förderung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich.

Die Vorlage orientiert sich weitgehend an den schweizerischen «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014» (MuKE 2014), jedoch in abgeschwächter Form gegenüber der 2023 vom Volk abgelehnten Vorlage. Neu verzichtet die Regierung auf die Übernahme der Vorschriften zur verpflichtenden Eigenstromerzeugung bei Neubauten (PV-Pflicht) sowie auf Vorgaben zur erneuerbaren Wärme beim Ersatz von Heizungen. Damit soll die Umsetzung auf die aus EWR-rechtlicher Sicht notwendigen Punkte beschränkt werden.

Die energetischen Anforderungen an Neubauten sowie grössere Renovierungen werden an die heutigen Schweizer Standards angepasst. Dabei sollen Neubauten weiterhin als Niedrigstenergiegebäude ausgeführt werden. Für kleinere Renovierungen werden die Anforderungen teilweise sogar erleichtert. Die Detailregelungen sollen weiterhin hauptsächlich auf Verordnungsebene erfolgen, um flexibel auf technische Entwicklungen reagieren zu können.

Ein weiterer Schwerpunkt betrifft den Umgang mit Klimageräten. Aufgrund einer Motion aus dem Landtag schlägt die Regierung Vereinfachungen bei der Bewilligung von Kühlanlagen vor. Wärmepumpen sollen künftig ohne separates Bewilligungsverfahren auch zum Kühlen genutzt werden dürfen. Zudem sollen Luft-Wärmepumpen generell nur noch dem Anzeigeverfahren unterstehen. Gleichzeitig sollen energieeffiziente Anforderungen an Kühlanlagen beibehalten werden.

Weiter vorgesehen sind Anpassungen bei Energieausweisen, Inspektionspflichten für Heizungs- und Klimaanlageanlagen sowie die Einführung verstärkter privater Kontrollen durch qualifizierte Fachpersonen. Gemeinden und Land sollen zudem im Sinne einer Vorbildfunktion energetisch besonders effiziente öffentliche Gebäude fördern und realisieren.

Insgesamt verfolgt die Vorlage das Ziel, die internationalen Verpflichtungen Liechtensteins zu erfüllen und gleichzeitig eine möglichst praxisnahe, wirtschaftlich tragbare und politisch akzeptierte Lösung zu schaffen. Die Gemeindeverwaltung hat sich eingehend mit der Vernehmlassung befasst und eine Stellungnahme erarbeitet, welche nun dem Gemeinderat zur Behandlung vorliegt.

Antrag zur Beschlussfassung

Diskussion über die vorgeschlagene Stellungnahme.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt die vorbereitete Stellungnahme einstimmig. Diese ist dem öffentlichen Protokoll beigelegt.



Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Gemeindevorstehung
Christian Öhri
Tel. +423 377 49 30
christian.oehri@ruggell.li

13.05.2026, choe / emma

Stellungnahme der Gemeinde Ruggell zur Vernehmlassung betreffend die Abänderung des Baugesetzes, des Energieeffizienzgesetzes und des Energieausweisgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Ruggell begrüsst die vorliegende, überarbeitete Vorlage zur Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD II). Insbesondere wird positiv gewertet, dass eine Minimalumsetzung angestrebt wird, welche die politischen Rahmenbedingungen im Inland berücksichtigt und gleichzeitig die EWR-rechtlichen Verpflichtungen erfüllt. Aus Sicht der Gemeinde Ruggell ergeben sich jedoch in der praktischen Anwendung gewisse Unsicherheiten und Herausforderungen, insbesondere in den Bereichen Abgrenzung, Verhältnismässigkeit sowie Einzelfallentscheidungen. Nachfolgend gehe ich auf diese Punkte detaillierter ein:

Abgrenzungen:

Die Vorlage enthält verschiedentlich unbestimmte Rechtsbegriffe, insbesondere im Zusammenhang mit dem Begriff der „grösseren Renovation“. In der Praxis ist zu erwarten, dass die Abgrenzung zwischen geringfügigen und wesentlichen Eingriffen nicht immer eindeutig vorgenommen werden kann (beispielsweise eine etappierte Sanierung oder der Anteil der Investitionskosten). Dies führt zu folgenden Herausforderungen:

- Unterschiedliche Interpretationen zwischen Bauherrschaften, Planern und Behörden
- Erhöhter Klärungsbedarf bereits im Vorfeld von Baugesuchen
- Risiko uneinheitlicher Vollzugspraxis

Die Gemeinde Ruggell erachtet es als notwendig, dass klare und möglichst praxisnahe Kriterien oder Vollzugshilfen bereitgestellt werden, um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen und den administrativen Aufwand zu begrenzen.

Verhältnismässigkeit:

Die energetischen Anforderungen stehen unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Dieser Grundsatz ist grundsätzlich zu unterstützen, wirft jedoch in der praktischen Umsetzung erhebliche Fragen auf:

- Nach welchen Kriterien wird die Wirtschaftlichkeit beurteilt?
- Wer trägt die Verantwortung für diese Beurteilung?



- In welchem Umfang sollen Gemeinden solche Abwägungen vornehmen?

Ohne klare Leitlinien besteht die Gefahr, dass die Beurteilung der Verhältnismässigkeit zu einer Einzelfallpraxis führt, die schwer vergleichbar und rechtlich anfällig ist. Dies kann sowohl für Bauherrschaften als auch für die vollziehenden Stellen zu Unsicherheiten führen. Die Gemeinde Ruggell regt daher an, die entsprechenden Kriterien weiter zu konkretisieren oder durch verbindliche Vollzugshilfen zu unterstützen.

Einzelfallentscheidungen:

Die Vorlage lässt bewusst Spielraum für Einzelfallentscheidungen, beispielsweise bei Ausnahmen oder bei Zielkonflikten mit anderen öffentlichen Interessen (z.B. Ortsbildschutz). Aus Sicht der Gemeinde Ruggell ist dieser Spielraum zwar nachvollziehbar, führt jedoch zu folgenden Risiken:

- Erhöhter Abstimmungsbedarf zwischen verschiedenen Fachstellen
- Verlängerung von Bewilligungsverfahren
- Erhöhte Anforderungen an die Begründung und Dokumentation von Entscheiden

Zudem besteht die Gefahr, dass sich eine uneinheitliche Praxis entwickelt, was die Rechtssicherheit beeinträchtigen kann. Die Gemeinde Ruggell erachtet es deshalb als wichtig, dass:

- die Rollenverteilung zwischen den zuständigen Stellen klar definiert ist
- die Gemeinden bei komplexen Fragestellungen auf fachliche Unterstützung durch zentrale Stellen zurückgreifen können
- möglichst einheitliche Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung gestellt werden

Zusammenfassend unterstützt die Gemeinde Ruggell die Zielsetzung der Vorlage sowie den gewählten Ansatz einer schlanken Umsetzung. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die praktische Umsetzbarkeit wesentlich von klaren Abgrenzungen, nachvollziehbaren Kriterien zur Verhältnismässigkeit sowie einer konsistenten Handhabung von Einzelfallentscheidungen abhängt. Wir ersuchen daher, diese Punkte im weiteren Gesetzgebungsprozess entsprechend zu präzisieren und mit geeigneten Vollzugshilfen zu begleiten.

Freundliche Grüsse

Christian Öhri,
Gemeindevorsteher

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt.